

Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement. **Deka-FlexZins**

Ein Investmentfonds gemäß Teil I
des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW).

Ausgabe Dezember 2018

The logo for Deka Investments is displayed on a red background with a subtle, wavy texture. The word "Deka" is in a large, bold, white sans-serif font, with a small square icon to its left. Below "Deka", the word "Investments" is written in a smaller, white sans-serif font.

..Deka
Investments

Verkaufsbeschränkung

Die Deka International S.A. und die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fondsanteile sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die durch diesen Verkaufsprospekt angebotenen Anteile sind aufgrund US-aufsichtsrechtlicher Beschränkungen nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (welcher Begriff auch die Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie den District of Columbia umfasst) oder an bzw. zugunsten von US-Personen, wie in Regulation S unter dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung definiert, bestimmt und werden nicht registriert.

US-Personen sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften (juristische Personen) sein, wenn sie etwa gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden.

Dementsprechend werden Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika und an oder für Rechnung von US-Personen weder angeboten noch verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospektes und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Inhalt

I.	Verkaufsprospekt	5
1.	Der Fonds	5
2.	Verwaltungsgesellschaft	5
3.	Verwahrstelle	6
4.	Anlagepolitik	8
5.	Techniken und Instrumente	9
6.	Risikohinweise	13
6.1	Risiken einer Fondsanlage	13
6.1.1	Schwankung des Fondsanteilwerts	13
6.1.2	Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements	13
6.1.3	Liquidation des Fonds	13
6.1.4	Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)	13
6.1.5	Aussetzung der Anteilrücknahme	13
6.1.6	Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers	14
6.1.7	Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte	14
6.2	Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	14
6.2.1	Wertveränderungsrisiken	14
6.2.2	Kapitalmarktrisiko	14
6.2.3	Konzentrationsrisiko	14
6.2.4	Risiken aus dem Anlagespektrum	14
6.2.5	Zinsänderungsrisiko	14
6.2.6	Risiko von negativen Habenzinsen	15
6.2.7	Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	15
6.2.8	Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	15
6.2.9	Risiken bei Pensionsgeschäften	15
6.2.10	Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten	16
6.2.11	Inflationsrisiko	16
6.2.12	Währungsrisiko	16
6.3	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)	16
6.3.1	Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände	16
6.3.2	Risiko durch Kreditaufnahme	16
6.3.3	Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen	16
6.4	Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	17
6.4.1	Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)	17
6.4.2	Risiko durch zentrale Kontrahenten	17
6.4.3	Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften	17
6.4.4	Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften	17
6.5	Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen	17
6.6	Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	17
6.6.1	Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen	18
6.6.2	Länder- oder Transferrisiko	18
6.6.3	Rechtliche und politische Risiken	18
6.6.4	Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko	18
6.6.5	Schlüsselpersonenrisiko	18
6.6.6	Verwahrrisiko	18
6.6.7	Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)	18
7.	Risikoprofil	19
8.	Profil des Anlegerkreises	19
9.	Wertentwicklung	19
10.	Steuern	19
11.	Kosten	19
12.	Vergütungspolitik	21
13.	Berechnung des Anteilwertes	21
14.	Erwerb und Rückgabe sowie Umtausch von Anteilen	22
15.	Informationen an die Anteilinhaber	22
16.	Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland	23
17.	Datenschutz	23
II.	Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe	24
III.	Verwaltungsreglement	27
	Grundreglement	27
	Sonderreglement	39
IV.	Kurzanlagen über deutsche Steuervorschriften	42
V.	Wertentwicklung des Fonds	48

Inhalt

VI. Anhang50

I. Verkaufsprospekt

Dieser Verkaufsprospekt nebst Verwaltungsreglement, welches aus dem Grundreglement und dem Sonderreglement des Fonds gebildet wird, hat im Zweifelsfalle Vorrang vor den wesentlichen Informationen für den Anleger. Er ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht des Fonds, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich der jüngere Halbjahresbericht des Fonds auszuhändigen. Beide Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in den wesentlichen Informationen für den Anleger oder in Unterlagen, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind, enthalten sind.

Interessierten Anlegern wird geraten, diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig durchzulesen und sich bei ihren Rechts-, Steuer- oder Finanzberatern über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder Wohnsitzes, die sich auf den Erwerb, den Besitz, die Veräußerung oder anderweitige Verfügung der Anteile auswirken können, und über die steuerliche Behandlung der Erträge zu erkundigen.

In diesem Verkaufsprospekt werden die in Artikel 1 Absatz 2 des Grundreglements definierten Begriffe in gleicher Weise verwendet.

Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Im Fall etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Die Herausgabe dieses Verkaufsprospekts und das Angebot bzw. der Verkauf von Anteilen des Fonds kann in manchen Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt ist nicht als Aufforderung zum Erwerb von Anteilen zu betrachten.

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds

Deka-FlexZins

(im Folgenden der „Fonds“) ist ein auf Initiative der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, nach Luxemburger Recht in der Form eines "fonds commun de placement" errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Es wurde ursprünglich nach Teil I des Luxemburger

Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt, unterliegt nunmehr Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und erfüllt die Anforderungen der EG-Ratsrichtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009.

Es sind Anteile von drei Anteilklassen erhältlich, die sich hinsichtlich der Verkaufsprovision, der Verwaltungsvergütung und der Mindestanlagesumme sowie der Vertriebsvergütung unterscheiden. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung CF, PB und TF.

Der Fonds wurde am 27. April 2006 unter der Bezeichnung „Deka-GeldmarktPlan“ aufgelegt und zum 1. Juli 2011 in „Deka-LiquiditätsPlan“ umbenannt. Mit Wirkung zum 14. Dezember 2018 trägt der Fonds die heutige Bezeichnung.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni eines jeden Jahres. Für die Anteile ist eine Ertragsausschüttung vorgesehen. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Der Jahresbericht wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Luxembourg Société coopérative geprüft.

Der Fonds wird von der Deka International S.A. („Verwaltungsgesellschaft“), Luxemburg, verwaltet. Die Vermögenswerte des Fonds verwahrt die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. („Verwahrstelle“), Luxemburg.

2. Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 12. August 1988 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist unter Nummer B. 28 599 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), vom 26. Oktober 1988 veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Die Satzung wurde letztendlich durch Gesellschafterbeschluss vom 28. September 2017 abgeändert. Eine koordinierte Neufassung der Satzung wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und die Satzungsänderung im Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“) am 26. Oktober 2017 veröffentlicht.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen OGAW und die zusätzliche Verwaltung anderer luxemburgischer und/oder ausländischer OGA, die nicht unter diese Richtlinie fallen.

Die Tätigkeit der Verwaltung von Fonds Communs de Placement und Investmentgesellschaften umfasst insbesondere:

- Die Anlageverwaltung: In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA Benachrichtigungen oder Anweisungen betreffend zu tätiger Anlagen erteilen, Verträge abschließen, alle Arten von Wertpapieren und andere Vermögensarten kaufen, verkaufen, tauschen und übereignen, für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und OGA alle im Zusammenhang mit Wertpapieren, die das Vermögen der OGAW und OGA bilden, stehenden Stimmrechte ausüben. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung.
- Administrative Tätigkeiten in Bezug auf OGAW und OGA. Hierbei handelt es sich um die Gesamtheit der in Anhang II des Gesetzes von 2010 aufgeführten Tätigkeiten, d.h. insbesondere die Bewertung der Portfolios und Preisfestsetzung für die Aktien und/oder Anteile der OGAW und OGA, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und/oder Anteilen der OGAW und OGA, die Registerführung für die OGAW und OGA, die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen von Transaktionen. Diese Auflistung ist nicht abschließend.
- Vertrieb der Aktien und/oder Anteile von selbst- oder fremdverwalteten OGAW und OGA in Luxemburg und/oder im Ausland.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen, insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren, eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds sowie die Einhaltung der festgelegten Risikomanagement-Grundsätze gewährleistet sind. Sie verfügt über eine wirkungsvolle und ständige Compliance-, Innenrevisions- sowie Risikomanagement-Funktion, die jeweils unabhängig sind, und erhält diese aufrecht.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt ferner über festgelegte Entscheidungsprozesse, eine klare Organisationsstruktur, angemessene interne Kontrollmechanismen sowie eine interne Berichterstattung zwischen allen maßgeblichen Ebenen der Verwaltungsgesellschaft. Sie gewährleistet ferner, dass angemessene und systematische Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit und interne Organisation geführt werden. Sie ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds bzw. Teilfonds zu erzielen, wobei sie den Kurs, die Kosten, die Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang und die Art des Auftrages sowie alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten

Aspekte berücksichtigt (best execution). Sie sorgt für eine umgehende, redliche und zügige Ausführung der für Fonds bzw. Teilfonds getätigten Portfoliogeschäfte im Hinblick auf die Ausführung von Handelsentscheidungen für die verwalteten Fonds bzw. Teilfonds. Bei Auslagerung von Aufgaben an Dritte vergewissert sie sich, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass den Fonds bzw. Teilfonds und/oder den Anteilinhabern in keinem Fall überzogene Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Tätigkeit im In- und Ausland ausüben, Zweigniederlassungen errichten und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung ihrer Zwecke förderlich sind und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und des Kapitels 15 des Gesetzes von 2010 bleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Verantwortung, Kosten und Kontrolle die Deka Investment GmbH, Frankfurt, mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik des Fonds beauftragt. Der Fondsmanager ist befugt, Vermögenswerte des Fonds anzulegen und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren.

Die Deka Investment GmbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (Verwaltungsgesellschaft) nach deutschem Recht. Sie ist auf das Portfoliomanagement von Fonds für Privatkunden und institutionelle Anleger spezialisiert. Die von ihr verwalteten Vermögenswerte beliefen sich am 31. Dezember 2017 auf rund 158,9 Mrd. Euro.

Des Weiteren hat die Verwaltungsgesellschaft die Fondsbuchhaltung und Fondsadministration auf die State Street Bank Luxembourg S.C.A., Luxemburg ausgelagert.

Mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds wird überwiegend die Verwahrstelle, deren Tochtergesellschaft die Verwaltungsgesellschaft ist, beauftragt.

Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft enthält der Anhang „Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe“.

3. Verwahrstelle

Das Gesetz von 2010 und die anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF sehen eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von OGAW vor. Für Vermögenswerte, deren Verwahrung die Verwahrstelle selbst übernimmt, eröffnet die Verwahrstelle für den OGAW ein oder mehrere Konten, in denen alle Vermögenswerte erfasst werden, die Eigentum des OGAW sind und für deren Verwahrung sie verantwortlich ist. Bei Ver-

mögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob der Fonds Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Die Verwahrstelle muss zu jeder Zeit einen vollständigen Überblick über alle Vermögenswerte des OGAW haben, einschließlich derer, die nicht Gegenstand einer Verwahrung sind. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Verwaltungsgesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsreglement entsprechen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Geldflüsse und liquiden Mittel des OGAW ordnungsgemäß überwacht werden. Sie gewährleistet, dass sämtliche von Anteilhabern bei der Zeichnung von Anteilen des OGAW geleistete Zahlungen eingehen und dass alle liquiden Mittel des OGAW auf Geldkonten verbucht werden, die auf den Namen des OGAW oder der Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der Verwahrstelle bei einem Institut gemäß Artikel 18 Abs. 1 a), b) und c) der Richtlinie 2006/73 EG oder bei einem anderen Institut der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten vorgeschrieben sind, eröffnet wurden, solange ein solches Institut einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsreglement des Fonds entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 und dem Verwaltungsreglement verwendet werden,
- Sicherzustellen, dass die Anteilepreise ordnungsgemäß berechnet werden,
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapierdarlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Für den Fonds hat die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Sie wurde am 5. Februar 1971 als Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg gegründet. Sie ist eine Bank im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor; sie betreibt Bankgeschäfte aller Art.

Ihre Rechte und Pflichten als Verwahrstelle richten sich nach Luxemburger Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.

Die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. ist Mutterunternehmen und alleiniger Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft wird überwiegend die Verwahrstelle, zu deren Konzern sie gehört, mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung des Fonds beauftragen.

Interessenkonflikte können aus Aufgaben oder Kontrollfunktionen entstehen, die die Verwahrstelle für den Fonds, die Anleger oder die Verwaltungsgesellschaft erbringt.

Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion für den Fonds ergeben.

Interessenkonflikte könnten für den Fonds darüber hinaus durch die Wahrnehmung der Funktion des Unterverwahrers innerhalb der Deka-Gruppe entstehen.

Potentielle Fallgruppen innerhalb der Deka-Gruppe wurden identifiziert und entsprechende Vorkehrungen zu ihrer Vermeidung implementiert. Hierzu zählen u.a. die organisatorische Trennung der Zuständigkeiten und die Einhaltung von „Best Execution-Maßstäben“ beim Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung von verwahrfähigen Vermögensgegenständen an weitere Unterverwahrer übertragen. Die übertragenen Aufgaben sind:

- Verwahrung der Wertpapiere,
- Verwaltung der Wertpapiere,
- Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und Ausführung von Wertpapierlieferungen (Ein- und Ausgänge).

Als Unterverwahrer für die Verwahrstelle sind die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt, sowie die Raiffeisenbank International AG, Wien (RBI AG), tätig.

Die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW konzentriert sich zum größten Teil auf die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt. Im OGAW enthaltene konzernfremde Zielfondsanteile werden durch die RBI AG verwahrt.

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder von einem ihrer Unterverwahrer verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist

auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Auf Verlangen übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und deren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer. Eine Übersicht der beauftragten Unterverwahrer und Lagerstellen ist unter www.deka.de erhältlich.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist eine von Zins- und Währungsschwankungen weitgehend unabhängige Wertentwicklung in Euro.

Mindestens 51 % der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, müssen eine Restlaufzeit von über zwei Jahren aufweisen

Das Fondsvermögen darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik in fest- und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, insbesondere Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Covered Bonds sowie in Geldmarktinstrumente angelegt werden.

Geldmarktinstrumente sind alle Forderungen darstellenden Titel und Instrumente, gleichgültig ob sie Wertpapiercharakter haben oder nicht, einschließlich Schuldverschreibungen, Asset Backed Securities, Einlagenzertifikate, Währungs- und/oder Zinszertifikate, Discountpapiere, Kassenscheine und alle anderen ähnlichen Instrumente, welche die Voraussetzungen des Artikels 41 Absatz 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, unter der Bedingung, dass die Ursprungs- oder Restlaufzeit – unter Berücksichtigung der sich hierauf beziehenden Finanzinstrumente – 397 Tage nicht übersteigt oder aufgrund der Emissionsbedingungen dieser Titel ihr Zinssatz mindestens alle 397 Tage an die Marktkonditionen angepasst wird (FloatingRate-Notes). Der Erwerb nicht börsennotierter Geldmarktinstrumente ist nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe h) des Grundreglements zulässig.

Der Anteil der Vermögensgegenstände, die nicht über eine „Investment Grade“-Bonität verfügen (entspricht einem Rating unterhalb von BBB- bei Standard & Poor's oder Fitch bzw. Baa3 bei Moody's), darf 10% des Netto-Fondsvermögens nicht über-

schreiten („High Yield-Quote“). Maßgeblich ist grundsätzlich die Bonität der Emission. Wird diese nicht bewertet, ist auf die Bonität des Emittenten abzustellen. Liegt weder ein Emissions- noch ein Emittentenrating einer anerkannten Ratingagentur vor, fällt die Anlage vorbehaltlich einer expliziten abweichenden Bonitätsbeurteilung in die „High Yield-Quote“. Bei mehreren externen Ratings ist das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein für die Anlagegrenze relevantes externes Rating herabgesetzt, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anstreben

Bankguthaben dürfen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des Grundreglements und flüssige Mittel gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundreglements bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens gehalten werden.

Der Fonds darf zudem in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) investieren. ABS sind verzinsliche Wertpapiere, die durch zukünftige Zahlungsströme besichert sind. Insbesondere zählen hierzu Verbriefungen von Kreditkartenforderungen, privaten und gewerblichen Hypothekenforderungen, Konsumentenkrediten, KFZ-Leasingforderungen, Mittelstandskrediten sowie Collateralized Loan Obligations und Collateralized Bond Obligations. Als MBS werden ABS bezeichnet, die durch Sicherheiten aus Hypothekendarlehen gedeckt sind.

Der Erwerb von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten (Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities) darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der Erwerb von Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Options- oder Aktienanleihen, Genussscheinen, Zertifikaten sowie Anteilen an geschlossenen Fonds, ETFs oder sonstigen Fonds, bei denen es sich nicht um Renten- oder Geldmarktfonds handelt, ist ausgeschlossen.

Der Anteil an Renten- oder Geldmarktfonds darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens darf in Investmentanteile gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Grundreglements angelegt werden.

Das Fondsvermögen wird in Anlagen investiert, die auf Euro lauten oder durch Währungskurssicherungsgeschäfte gegen diese Währung abgesichert sind.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die vorgenannten Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer anerkannten Ratingagentur mit der Bonitäts-einstufung „Investment Grade“ bewertet wurden.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 des Grundreglements darf der Fonds in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikosteuerung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von

- Bundesrepublik Deutschland
- USA
- Niederlande
- Italien
- Spanien
- Portugal
- Frankreich
- Belgien
- Österreich
- Finnland
- Irland
- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass der Fonds Vermögensgegenstände halten muss, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Vermögensgegenstände aus ein- und derselben Emission 30 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

5. Techniken und Instrumente

Bei der Anlage des Fondsvermögens werden die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 und der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG eingehalten. Darüber hinaus werden die Vorgaben aus der Verordnung über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (EU-VO 2015/2365 (SFTR)) eingehalten.

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds sich unter Einhaltung der durch das Gesetz von 2010 oder der von der Luxemburger Aufsichtsbehörde festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben den Wertpapierleihe-Geschäften gemäß Artikel 9 des Grundreglements und den Wertpapierpensionsgeschäften gemäß Artikel 10 des Grundreglements vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps, Credit Default Swaps, Total Return Swaps, Devisenterminkontrakte sowie Kombinationen hieraus.

Durch den Abschluss von Wertpapierleihe-Geschäften können Zusatzerträge für den Fonds erwirtschaftet werden. Hierbei können die im Fonds gehaltenen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder Investmentanteile – sofern zulässige Vermögensgegenstände – darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Die Vertragspartner werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder Investmentanteilen nur auf unbestimmte Zeit als Wertpapier-Darlehen an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 60 % des Fondsvermögens Gegenstand von Darlehensgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, das Darlehensgeschäft zu kündigen. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung des Darlehensgeschäfts dem Fonds Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile gleicher Art, Güte und Menge innerhalb der üblichen Abwicklungszeit zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung ist, dass dem Fonds ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten bzw. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Fonds zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen bei Fälligkeit an die Verwahrstelle für Rechnung des Fonds zu zahlen.

Die darlehensweise übertragenen Vermögensgegenstände werden nach Ermessen des Darlehensnehmers verwahrt.

Derivate, die zur Absicherung eingesetzt werden, können Verluste für den Fonds, die sich aus der negativen Wertentwicklung abgesicherter Vermögenswerte ergeben, abmildern oder vermeiden; zugleich kann die Absicherung mittels Derivaten jedoch auch dazu führen, dass sich positive Wertentwicklungen abgesicherter Vermögenswerte nicht mehr in gleichem Umfang positiv auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken können. Derivate können zu Investitionszwecken eingesetzt werden, um zielgerichtet und zumeist unter geringerem Kapitaleinsatz an der Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder Märkten zu partizipieren.

Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird oder eines Standardrahmenvertrages, Wertpapiere verleihen oder leihen. Bei der Vermittlung und Abwicklung von Wertpapier-Darlehen über das standardisierte System wird die jederzeitige ausreichende Besicherung durch die Bedingungen des Systembetreibers, als unabhängigen Dritten, sichergestellt. Die Wahrung der Interessen der Anleger ist somit gewähr-

leistet. Bei diesen Geschäften werden die Maßgaben der Rundschreiben CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592 eingehalten.

Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan, Neuseeland oder einem anderen Drittstaat mit gleichwertiger Bankenaufsicht ansässig sein.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Vergütung zu erheben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften beauftragt. Eventuelle Kosten wird die Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden Vergütung für diese Geschäfte tragen.

Gelddarlehen darf die Verwaltungsgesellschaft Dritten für Rechnung des Fonds nicht gewähren.

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert während einer im Voraus vereinbarten Frist („Ausübungszeitraum“) oder an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern, wobei jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss.

Der Käufer eines Credit Default Swaps entrichtet eine Prämie, ausgedrückt als Prozentsatz vom Nennwert des Kontraktgegenstandes, an den Verkäufer des Credit Default Swaps, der seinerseits sich verpflichtet, bei Eintritt des vereinbarten Ereignisses wie Insolvenz oder Zahlungsverzug des Schuldners des Kontraktgegenstandes den Kontraktgegenstand gegen Zahlung dessen Nennwertes zu übernehmen oder einen Geldbetrag in Höhe der Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktwert des Kontraktgegenstandes zu zahlen. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit Finanzinstituten erster Ordnung zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind. Die Bewertung der Credit Default

Swaps erfolgt nach transparenten und nachvollziehbaren Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Falls im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft deren Beseitigung veranlassen.

Total Return Swaps sind Kreditderivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine fest vereinbarte Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko für die Laufzeit des Geschäftes aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer bei Abschluss des Geschäftes eine Prämie an den Sicherungsgeber. Bei möglichen Kursverlusten sind am Ende des Geschäftes (Fälligstellung) Ausgleichszahlungen vom Sicherungsgeber zu leisten. Statt einer Zinszahlung kann die Gesamtrendite eines Basiswerts auch gegen die Gesamtrendite eines anderen Basiswerts getauscht werden.

Total Return Swaps werden für den Fonds getätigt, um sich gegen Kursverluste und Risiken aus dem Basiswert abzusichern bzw. an Marktentwicklungen partizipieren zu können ohne den Basiswert selbst erworben zu haben. Unter anderem können Aktien, Renten und Währungen als Vermögensgegenstände des Fonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 20 % des Fondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Dies ist ein Orientierungswert der im Einzelfall auch überschritten werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet aber, dass dieser Wert im Regelfall geringer ausfällt. Den tatsächlichen Wert der in Total Return Swaps im Fondsvermögen investiert ist, kann dem jeweils gültigen Jahres- oder Halbjahresbericht entnommen werden. Die Erträge zuzüglich evtl. vereinnahmter Prämien aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach den Grundsätzen der Best-Execution-Policy ausgewählt und regelmäßig überprüft. Die Vertragspartner müssen Finanzinrichtungen erster Ordnung sein, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind, einem Rating einer anerkannten Ratingagentur unterliegen (min. Investmentgrade) und von einer Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden.

Für die Techniken und Instrumente und Wertpapierdarlehensgeschäfte besteht ein Collateral-Management zur Verwaltung der für diese Geschäfte zu stellenden sowie zu erhaltenden Sicherheiten. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren. Diese werden täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.

Für OTC-Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und für börsengehandelte Derivate sowie für Wertpapierleihe-Geschäfte, die über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, richtet sich die Besicherung nach den Regeln der zentralen Gegenpartei, der Börse bzw. des Systembetreibers.

Für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sowie für Wertpapierleihe-Geschäfte, die nicht über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, vereinbart die Verwaltungsgesellschaft mit den Kontrahenten Regelungen zur Besicherung der Forderungen des Fonds. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheiten hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Collateral Policy, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. der Verordnung 10-4 der CSSF, dem Rundschreiben CSSF 11/512, dem Rundschreiben CSSF 08/356, den CESR Guidelines on Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (CESR/10-788), sowie dem Rundschreiben CSSF 14/592 in Verbindung mit den ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues (ESMA/2014/ 937), festgelegt.

Zulässige Sicherheiten sind u.a. Barsicherheiten, Aktien, Staatsanleihen, Anleihen anderer Gebietskörperschaften und supranationaler Organisationen, Unternehmensanleihen sowie deutsche öffentliche oder Hypothekenpfandbriefe. Weitere Restriktionen hinsichtlich zulässiger Währungen, Ratinganforderungen an Emission bzw. Emittent sowie Zugehörigkeit zu ausgewählten Indizes (bei Aktien) stellen weiterhin sicher, dass ausschließlich Sicherheiten hoher Qualität Verwendung finden. Hierbei werden nur Sicherheiten akzeptiert, die von Emittenten mit einer hohen Kreditqualität und Bonität begeben worden sind. Sollte nicht das höchste Kreditratingband vorliegen, werden weitere Sicherheitsmargenabschläge vorgenommen.

Alle entgegen genommenen Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, sollen liquide sein und an einem liquiden Markt mit transparenten Preisfeststellungen gehandelt werden. Ziel ist es eine kurzfristige Veräußerung garantieren zu können, zu einem Preis der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.

Die Sicherheiten sollen mindestens börsentäglich bewertet werden können. Es findet eine tägliche Marktbewertung und ein täglicher Margenausgleich statt. Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur dann als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden können. Die erhaltenen unbaren Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

Wertpapier-Darlehensgeschäfte werden zu mindestens 90 % besichert. Der Kurswert der als Darlehen übertragenen Wertpapiere bildet dabei zusammen mit den zugehörigen Erträgen den Sicherungswert. Die Leistung der Sicherheiten durch den Dar-

lehensnehmer darf 90 % des Sicherungswertes zuzüglich eines marktüblichen Aufschlags nicht unterschreiten. Im Übrigen müssen Derivate- und Wertpapierdarlehensgeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5 % des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10 % des Wertes des Fonds betragen.

Die Besicherung kann auch vollständig durch Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Grundreglements erfolgen; in dem Fall müssen die Sicherheiten mindestens 6 verschiedene Emissionen umfassen und keine Emission darf 30 % des Netto-Fondsvermögens übersteigen.

Von den Sicherheiten werden Wertabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Wertpapierkategorien wie folgt aus:

- Bankguthaben 0%
- Aktien 5% - 40%
- Renten 0,5% - 30%
- Aktien oder Anteile an UCITS 10% – 50%

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Fondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10%-Punkten angewandt werden. In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Barmittel, die der Fonds als Sicherheiten gestellt bekommt, können unter Einhaltung der Vorgaben des Rundschreibens CSSF 08/356 und des Rundschreibens CSSF 11/512 reinvestiert werden. Die Wiederalanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate- und Wertpapierdarlehensgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Verwaltungsgesellschaft

die Wertpapiere als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist.

Der Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten soll vorwiegend im Hinblick auf eine Steigerung der Wertentwicklung erfolgen, ohne dass dadurch von den im Grund- oder Sonderreglement bzw. im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des Fonds abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Fonds verändert wird.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 und 6 des Grundreglements festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 6 nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 6 Absatz 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für den Fonds über ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF, insbesondere dem Rundschreiben CSSF 11/512 vom 30. Mai 2011.

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Fonds mittels einer sogenannten absoluten Value-at-Risk (VaR)-Limitierung gemessen und kontrolliert.

Beim VaR handelt es sich um ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor. Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Die Berechnung des VaR wird dabei auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% sowie einer Halteperiode von 20 Tagen durchgeführt.

Für Zwecke der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Positionen des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, ein auf der Grundlage der Analyse der Anlagepolitik und des festgestellten Risikoprofils maximales VaR-Limit nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung (Englisch „leverage“) des Fonds im Einklang mit den Verwaltungsvorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) sowie zusätzlich unter Anwendung des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“).¹⁾

Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung nach Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach Bruttomethode grundsätzlich 3,0 nicht überschreiten wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass die Hebelwirkung (Leverage) des Fonds nach Nettomethode grundsätzlich 2,0 nicht überschreiten wird. In besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Hebelwirkung auch höher liegt.

Angaben zum Risikoprofil des Fonds, welches im Einklang mit den oben genannten Techniken und Instrumenten steht, können auch den wesentlichen Anlegerinformationen entnommen werden.

Informationen zum aktuellen Einsatz der Techniken und Instrumente sind bei der Verwaltungsgesellschaft unter (+3 52) 34 09-39 und bei der DekaBank Deutsche Girozentrale von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer +49 (0) 69 / 7147-652 erhältlich.

6. Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

von der European Securities and Markets Authority (ESMA), früher Committee of European Securities Regulators (CESR), veröffentlichten Guidelines vom 28. Juli 2010 (CESR 10-788).

1) Die Berechnung unter Anwendung des Commitment-Ansatzes erfolgt nach den

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

6.1 Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Fonds typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

6.1.1 Schwankung des Fondsanteilwerts

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

6.1.2 Änderung der Anlagepolitik oder des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements mit Genehmigung der CSSF ändern. Durch eine Änderung des Verkaufsprospekts können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann etwa durch eine Änderung des Verkaufsprospekts einschließlich des Verwaltungsreglements die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und nach dem Verkaufsprospekt einschließlich des Verwaltungsreglements zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verkaufsprospekts und dessen Genehmigung durch die CSSF ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

6.1.3 Liquidation des Fonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilnehmer aufzulösen. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

6.1.4 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Verwaltungsgesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragssteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

6.1.5 Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen, sein. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

6.1.6 Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Eine bei Erwerb von Anteilen entrichtete Verkaufsprovision bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer, den Erfolg

einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurück erhalten.

6.1.7 Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

6.2 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.2.1 Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert ist, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

6.2.2 Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

6.2.3 Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

6.2.4 Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe

Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

6.2.5 Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

6.2.6 Risiko von negativen Habenzinsen

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

6.2.7 Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds Derivatgeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlust-

risiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.

- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingemommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft bzw. verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)–Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die Verwaltungsgesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

6.2.8 Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurück überträgt (Wertpapierdarlehen). Die Verwaltungsgesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Verwaltungsgesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

6.2.9 Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäftes festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Verwaltungsgesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäftes kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Verwaltungsgesellschaft durch die Wiederanlage der erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

6.2.10 Risiken im Zusammenhang mit dem Empfang von Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die gestellten Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen.

Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Die Verwaltungsgesellschaft kann dann verpflichtet sein, für Rechnung des Fonds die Sicherheiten auf den gewährten Betrag aufzustocken und somit den durch die Anlage erlittenen Verlust auszugleichen.

6.2.11 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

6.2.12 Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

6.3 Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Verwaltungsgesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger könnte gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm könnte das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern.

6.3.1 Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese

zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

6.3.2 Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückerzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

6.3.3 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fondsvermögen belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

6.4 Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Vertragsbindung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht mehr nachkommen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.4.1 Adressenausfallrisiko / Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder

vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

6.4.2 Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert seine Gegenparteiausfallrisiken durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen, die nicht abgesichert sind.

6.4.3 Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Bei Pensionsgeschäften erfolgt die Stellung der Sicherheiten durch die Gegenleistung des Vertragspartners. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der in Pension genommenen Wertpapiere bzw. Barmittel. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten wegen der zwischenzeitlichen Verschlechterung der Bonität des Emittenten bzw. steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

6.4.4 Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapierdarlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Wertpapierdarlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Darlehensnehmers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

6.5 Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen

Eine wirtschaftlich unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen kann sich aus der rechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteile verschiedener Anteilklassen ergeben. Hierzu gehören beispielsweise die Ausschüttung, die Thesaurierung oder unterschiedlich hohe Verwaltungsvergütungen. Erfolgt für die Anteile einer Anteilklasse eine Ausschüttung, für die Anteile einer anderen Anteilklasse jedoch eine Thesaurierung, wirkt sich dies ebenso unterschiedlich auf den Wert der jeweiligen Anteile aus wie die unterschiedliche Teilhabe an den Erträgen des Fonds.

Das gilt auch hinsichtlich der unterschiedlich hohen Verwaltungsvergütungen:

Sie werden regelmäßig aus dem Fondsvermögen geleistet, mindern also in unterschiedlich hohem Umfang den jeweiligen Anteilwert.

6.6 Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

6.6.1 Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

6.6.2 Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder -bereitschaft seines Sitzlandes, oder aus anderen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

6.6.3 Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs liegt. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anle-

gers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

6.6.4 Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zugutekommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Der vorliegende Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht unter anderem vor, dass Fonds trotz Steuerbefreiung Kapitalertragsteuer auf ab dem 1. Januar 2016 zufließende inländische Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussscheinen zahlen müssen, soweit sie innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge weniger als 45 Tage wirtschaftlicher und zivilrechtlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine sind. Tage, für die sich der Fonds gegen Kursänderungsrisiken aus den Aktien und Genussscheinen absichert, so dass er diese gar nicht oder nur noch zu einem geringen Teil trägt, zählen dabei nicht mit. Die geplante Regelung kann Auswirkungen auf die Anteilepreise und die steuerliche Position des Anlegers haben. Dies kann durch die Umsetzung der Anlagestrategie bedingt sein.

6.6.5 Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

6.6.6 Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

6.6.7 Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften über ein elektronisches System besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert.

Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

7. Risikoprofil

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 4. genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in vorwiegend

■ Anleihen

verbunden sind.

Bei Anlagen in Anleihen spielen das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Liquiditätsrisiko sowie das Länder- und Transferrisiko eine wesentliche Rolle.

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften“ beschrieben.

In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können, wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ verwiesen.

8. Profil des Anlegerkreises

Die Anteile des Fonds sind in erster Linie für die Vermögensoptimierung bestimmt. Sie eignen sich besonders für Anleger mit geringer Risikoneigung und Wertpapiererfahrung hinsichtlich der

in Abschnitt 6 erläuterten Kursrisiken sowie einem kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont.

9. Wertentwicklung

Die Wertentwicklung wird für die Anteile der Anteilklassen nach der so genannten „BVI-Methode“ ermittelt. Die Berechnung basiert auf den Rücknahmepreisen am Anfangs- und Endtermin. Zwischenzeitliche Ausschüttungen werden zum Rücknahmepreis des Ausschüttungstages reinvestiert.

Angaben zur Wertentwicklung enthalten die wesentlichen Informationen für den Anleger sowie die Halbjahres- und Jahresberichte. Darüber hinaus wird die aktuelle Wertentwicklung bei den Produktinformationen zu dem Investmentfonds im Rahmen des Internetangebots www.deka.de veröffentlicht.

10. Steuern

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von derzeit jährlich 0,05 %, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „taxe d'abonnement“ unterliegen, angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern der Länder unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist.

Die Zinsinformationsverordnung, mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (RL 2003/48/EG) umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland wie z.B. Luxemburg erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 % einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommenserklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächti-

gung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

11. Kosten

Anteilklasse CF

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen als Verwaltungsvergütung für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 1,00 %, derzeit 0,06 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt ein jährliches Entgelt von bis zu 0,50 %, derzeit 0,00 %, zugunsten der jeweiligen Vertriebsstelle, das anteilig auf diesen Teil des Netto-Fondsvermögens am letzten Bewertungstag des jeweiligen Monats zu berechnen und der Verwaltungsgesellschaft monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

Die Anteile werden zum Anteilwert ausgegeben zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 0,50 %, derzeit 0,50 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Anteilklasse TF

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen als Verwaltungsvergütung für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 1,00 %, derzeit 0,06 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt ein jährliches Entgelt von bis zu 0,50 %, derzeit 0,03 %, zugunsten der jeweiligen Vertriebsstelle, das anteilig auf diesen Teil des Netto-Fondsvermögens am letzten Bewertungstag des jeweiligen Monats zu berechnen und der Verwaltungsgesellschaft monatlich nachträglich auszus zahlen ist.

Anteilklasse PB

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen als Verwaltungsvergütung für die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 1,00 %, derzeit 0,05 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt ein jährliches Entgelt von bis zu 0,50 %, derzeit 0,02 %, zugunsten der jeweiligen Vertriebsstelle, das anteilig auf diesen Teil des Netto-Fondsvermögens am

letzten Bewertungstag des jeweiligen Monats zu berechnen und der Verwaltungsgesellschaft monatlich nachträglich ausbezahlen ist.

Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,10 %, derzeit 0,02 %, das anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und zum betreffenden Monatsende ausbezahlen ist, sowie eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds. Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen, werden ihr erstattet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens, der aus den Tageswerten errechnet wird, belasten.

Der Fonds trägt die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.

Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen, z.B. für die Modellentwicklung zur Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen, sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen, kann die Verwaltungsgesellschaft dem Fondsvermögen belasten.

Das Fondsvermögen trägt daneben die Kosten gemäß Artikel 17 des Grundreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivategeschäfte (sog. Collateral-Management), sowie

Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung –sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Total Expense Ratio (TER), das heißt die Gesamtkosten (ohne Transaktionskosten) auf der Basis der in der Berichtsperiode angefallenen Kosten bezogen auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen in der betreffenden Anteilklasse, wird im Jahresbericht bei der Ertrags- und Aufwandsrechnung und den wesentlichen Informationen für den Anleger als "Laufende Kosten" angegeben. Die Gesamtkosten umfassen insbesondere die Verwaltungsvergütung, die Vertriebsprovision (sofern erhoben), die Verwahrstellenvergütung, die Taxe d'abonnement sowie sämtliche andere Kosten gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a) und j) des Grundreglements mit Ausnahme der Transaktionskosten.

Die Berechnung der Gesamtkostenquote erfolgt dabei in folgender Weise:

Berechnung:

$$TER = \frac{GKn}{M} \times 100$$

Erläuterung:

TER: Gesamtkostenquote in Prozent.

GKn: Tatsächlich belastete Kosten
(nominal, sämtliche Kosten ohne Transaktionskosten) der jeweiligen Anteilklasse des Fonds in der Fondswährung im Bezugszeitraum.

M: Mittelwert aus den Tageswerten des Netto-Fondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse im Bezugszeitraum.

12. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihre Vergütungssysteme, insbesondere den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgeführten Grundsätzen. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Deka-Gruppe, die gruppenweit einheitliche Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Die Vergütungspolitik ist mit dem Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft vereinbar und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Verwaltungsreglements oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds nicht vereinbar sind.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung (MKV)“, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Gehaltsbestandteile, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Diese sind für einzelne Kategorien von Mitarbeitern (z.B. Vorstand, Risikoträger, etc.) unterschiedlich ausgestaltet. Die Vergütungsregelungen stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und dessen Anleger.

Für Mitarbeiter, deren Tätigkeiten u.a. einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben („risikorelevante Mitarbeiter“) gelten besondere Vergütungsregelungen. Gemäß einem jährlich wiederkehrenden qualitativen und quantitativen Analyseverfahren werden die risikorelevanten Mitarbeiter identifiziert. Als risikorelevant wurden Mitarbeiter identifiziert, die in der Lage sind, Risikopositionen für die Verwaltungsgesellschaft begründen zu können. So wird für diese risikorelevanten Mitarbeiter die variable Vergütung über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird ein Anteil von mindestens 40 % der variablen Vergütung (ab einem Schwellenwert von 100 TEUR) über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters insgesamt gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Jeweils am Ende jedes Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar und zum jeweiligen Zahlungstermin ausbezahlt.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds und im Vergütungsbericht der Deka-Gruppe auf <https://www.deka.de/deka-gruppe/investor-relations/publikationen/verguetungsbericht> veröffentlicht. Auf Verlangen werden die Berichte von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

13. Berechnung des Anteilwertes

Zur Berechnung des Anteilwertes der Anteile sämtlicher Anteilsklassen wird der Wert der Vermögenswerte des Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten von der Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Verwahrstelle an jedem Bewertungstag ermittelt, auf die Anteilsklassen aufgeteilt und durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile geteilt.

Die Grundsätze, nach denen die Vermögenswerte des Fonds bewertet werden, ergeben sich aus Artikel 12 Absatz 2 des Grundreglements.

Bewertungstag ist jeder Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung angekündigt.

14. Erwerb und Rückgabe sowie Umtausch von Anteilen

Die Anteile sämtlicher Anteilsklassen des Fonds werden durch Globalzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Ein Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Sowohl die Verwahrstelle als auch die DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main, bieten eine Depotführung für die Anteile an.

Anteile sämtlicher Anteilsklassen des Fonds können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erworben und zurückgegeben werden. Bei der Vermittlung des Erwerbs oder der Rückgabe von Anteilen durch Dritte kann die übliche Wertpapierprovision anfallen.

Anteile sämtlicher Anteilsklassen werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages und/oder Rücknahmeauftrages ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des Fonds nicht bekannt.

Die Ausgabe von Anteilen ist nicht befristet. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen (z.B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitäten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

Anteile einer einzelnen Anteilsklasse können nicht in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Fonds umgetauscht werden.

Für die Anlage in Anteile der Anteilsklasse PB beträgt die Minde-

stanlagesumme EUR 25.000,—. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Mindestanlagesumme zu akzeptieren.

Aufträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Rücknahme erfolgt zum Anteilwert. Der Rücknahmepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen vermindern, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Die Rücknahme von Anteilen ist aufgeschoben, wenn die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Grundreglements zeitweilig eingestellt ist und kann gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Grundreglements bei umfangreichen Rücknahmen, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können sowie aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, zeitweilig ausgesetzt werden.

Die Anteile des Fonds sind börsenfähig. Es ist jedoch nicht vorgesehen, Anteile des Fonds an einer Börse notieren zu lassen.

15. Informationen an die Anteilinhaber

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können bewertungstäglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen erfragt werden.

Die geprüften Jahresberichte werden den Anteilinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Periode, auf welche sie sich beziehen, in entsprechender Form wie der Jahresbericht zur Verfügung gestellt.

Zahlungen, beispielsweise Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse, erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle sowie über die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, die wesentlichen Informationen für den Anleger und sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Informationsstellen kostenfrei bereitgehalten. Die gesetzli-

chen Verkaufsunterlagen werden auf www.deka.de veröffentlicht.

Sämtliche Änderungen des Grundreglements und des Sonderreglements werden bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“), veröffentlicht.

Wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung in Übereinstimmung mit den jeweiligen Veröffentlichungspflichten der Länder, in denen Anteile öffentlich vertrieben werden, veröffentlicht.

Anleger können ihre Rechte im Zusammenhang mit der Investition in den Fonds in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend machen. Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger daraufhin, dass Anteile an dem Fonds als Inhaberpapier durch Globalurkunden verbrieft sind und die Verwaltungsgesellschaft kein Anlegerregister führt, in dem die Anleger unmittelbar eingetragen sind. Zur Geltendmachung ihrer Rechte können die Anleger daher auf die Mitwirkung Dritter (z.B. depotführende Stellen) angewiesen sein, um ihre Berechtigung als Anleger nachzuweisen. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie an die Zahl- und Informationsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet.

16. Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Anteile in Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale,
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Tel. +49 (0) 69 71 47 - 0

Der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement, die wesentlichen Informationen für den Anleger, der Jahresbericht und gegebenenfalls der Halbjahresbericht sind bei der Informationsstelle kostenfrei erhältlich. Dort können auch der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile angefragt werden.

Fondsanteile können bei der Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Fondsanteile werden auf www.deka.de veröffentlicht. Für die Anleger bestimmte Informationen werden in der Börsen-Zeitung, die in Frankfurt am Main erscheint, veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaftem Datenträger in folgenden Fällen informiert:

- Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds bzw. Teilfonds;
- Kündigung der Verwaltung des Fonds bzw. Teilfonds oder dessen Abwicklung;
- Änderungen des Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen entnommen werden können;
- Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Fonds bzw. Teilfonds.

17. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) geregelt. Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und der Rechte der Anleger in diesem Zusammenhang sind bei der depotführenden Stelle erhältlich.

II. Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe

Verwaltungsgesellschaft

Deka International S.A.
6, rue Lou Hemmer
L-1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Repräsentant, Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Deutschland

Eigenmittel (zum 31. Dezember 2017)

gezeichnet:	EUR 10,4 Mio.
eingezahlt:	EUR 10,4 Mio.
haftend:	EUR 77,5 Mio.

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Thomas Schneider
Geschäftsführer der Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main
Geschäftsführer der
Deka Vermögensmanagement GmbH, Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender

Holger Knüppe
Leiter Beteiligungen der
DekaBank Deutsche Girozentrale,
Frankfurt am Main

Unabhängiges Mitglied

Marie-Anne van den Berg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Holger Hildebrandt
Direktor der
International Fund Management S.A., Luxembourg

Eugen Lehnertz
Direktor der
International Fund Management S.A., Luxembourg

Verwahrstelle und Zahlstelle,

DekaBank Deutsche Girozentrale
Luxembourg S.A.
6, rue Lou Hemmer
L-1748 Luxembourg-Findel
Luxembourg

Eigenmittel (zum 31. Dezember 2017)

gezeichnet:	EUR 50,0 Mio.
eingezahlt:	EUR 456,5 Mio.

Abschlussprüfer für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg
Luxembourg

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet die folgenden Fonds:

Investmentfonds gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Deka: (mit den Teilfonds)

Deka: CapProtect 1

Deka: DeutschlandProtect Strategie 90 I

Deka: DeutschlandProtect Strategie 90 II

Deka: EuroCap Protect 90 I

Deka: EuroGarant 6

Deka: EuroProtect Strategie 90 I

Deka: EuroProtect Strategie 90 II

Deka Private Banking Portfolio

(mit den Teilfonds)

Deka Private Banking Portfolio Renten

Deka Private Banking Portfolio

Aktien Global

Deka-BasisStrategie Renten

Deka-Cash

Deka-Commodities

Deka-ConvergenceAktien

Deka-ConvergenceRenten

Deka-CorporateBond Euro

Deka-CorporateBond High Yield Euro

Deka-DeutschlandGarant 1

Deka-DeutschlandProtect Strategie 90 III

Deka-Deutschland Nebenwerte

Deka-DiscountStrategie 5y

Deka-EuroFlex Plus

Deka-EuroGarant 3

Deka-EuroGarant 4

Deka-Euroland Aktien LowRisk

Deka-EuropaGarant

Deka-Europa Aktien Spezial

Deka-Europa Nebenwerte

Deka-EuropaValue

Deka-EuroProtect Strategie 90 III

Deka-EuroProtect Strategie 90 IV

Deka-EuroStocks

Deka-Flex: (mit dem Teilfonds)

Deka-Flex: Euro

Deka-FlexZins

Deka-Globale Aktien LowRisk

Deka-Global ConvergenceAktien

Deka-Global ConvergenceRenten

Deka-GlobalOpportunities Plus

Deka-GlobalStrategie Garant

Deka-GlobalSelect

Deka-Industrie 4.0

Deka-Institutionell GarantieKonzept

Deka-Institutionell ZielKonzept

Deka-Multi Asset Ertrag

Deka-Multimanager Strategien

Deka-MultiFactor Emerging Markets Corporates

Deka-MultiFactor Global Corporates

Deka-MultiFactor Global Corporates HY

Deka-MultiFactor Global Government Bonds

Deka-Nachhaltigkeit (mit den Teilfonds)

Deka-Nachhaltigkeit Aktien

Deka-Nachhaltigkeit Balance

Deka-Nachhaltigkeit Renten

Deka-OptiMix Europa

Deka-OptiRent 2y (II)

Deka-OptiRent 3y

Deka-OptiRent 3y (II)

Deka-OptiRent 5y

Deka-PB Werterhalt 2y

Deka-Renten: Euro 1-3 CF

Deka-Renten: Euro 3-7 CF

Deka-RentenGlobal Roll-over

Deka-Treasury (mit dem Teilfonds)

Deka-Treasury CreditStrategie

Deka-USA Aktien Spezial

Deka-Wandelanleihen

Deka-WorldGarant 2

Deka-WorldGarant 3

Deka-WorldGarant 4

Deka-WorldTopGarant 1

Deka-WorldTopGarant 2

DekaLux-BioTech

DekaLux-Bond

DekaLux-Deutschland

DekaLux-Europa

DekaLux-GlobalResources

DekaLux-Japan

DekaLux-Japan Flex Hedged Euro

DekaLux-PharmaTech

DekaLux-USA

DekaLuxTeam-Aktien Asien

Deka-EM Bond

DekaLuxTeam-EmergingMarkets

Mix-Fonds: Optimierung

Renten 7-15

Fonds mit begrenzter Laufzeit

Deka-ZielGarant (mit den Teilfonds)

Deka-ZielGarant 2018-2021

Deka-ZielGarant 2022-2025

Deka-ZielGarant 2026-2029

Deka-ZielGarant 2030-2033

Deka-ZielGarant 2034-2037

Deka-ZielGarant 2038-2041

Deka-ZielGarant 2042-2045

Deka-ZielGarant 2046-2049

Deka-ZielGarant 2050-2053

Nur über spezielle Vertriebspartner

Mix-Fonds Haspa: (mit den Teilfonds)

Mix-Fonds Haspa: Rendite

Mix-Fonds Haspa: Wachstum

Mix-Fonds Haspa: Chance

Mix-Fonds Haspa: ChancePlus

Mix-Fonds HNI: (mit den Teilfonds)

Mix-Fonds HNI: Rendite
Mix-Fonds HNI: Wachstum
Mix-Fonds HNI: Chance
Mix-Fonds HNI: ChancePlus

Investmentfonds gemäß Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen

Deka Private Banking Portfolio Strategie
(mit den Teilfonds)

Deka Private Banking Portfolio Strategie 2
Deka Private Banking Portfolio Strategie 3
Deka Private Banking Portfolio Strategie 4
Deka Private Banking Portfolio Strategie 5

Deka-S Rendite 1/2008 (5 Jahre roll-over)
DekaLux-Geldmarkt: (mit den Teilfonds)

DekaLux-Geldmarkt: Euro
DekaLux-Geldmarkt: USD

DekaStruktur: (mit den Teilfonds)

DekaStruktur: ErtragPlus
DekaStruktur: Wachstum
DekaStruktur: Chance

DekaStruktur: 2 (mit den Teilfonds)

DekaStruktur: 2 ErtragPlus
DekaStruktur: 2 Wachstum
DekaStruktur: 2 Chance
DekaStruktur: 2 ChancePlus

DekaStruktur: 3 (mit den Teilfonds)

DekaStruktur: 3 ErtragPlus
DekaStruktur: 3 Wachstum
DekaStruktur: 3 Chance
DekaStruktur: 3 ChancePlus

DekaStruktur: 4 (mit den Teilfonds)

DekaStruktur: 4 Ertrag
DekaStruktur: 4 ErtragPlus
DekaStruktur: 4 Wachstum
DekaStruktur: 4 Chance
DekaStruktur: 4 ChancePlus

DekaStruktur: V (mit den Teilfonds)

DekaStruktur: V Ertrag
DekaStruktur: V ErtragPlus
DekaStruktur: V Wachstum
DekaStruktur: V Chance
DekaStruktur: V ChancePlus

Nur über spezielle Vertriebspartner

BerolinaCapital (mit den Teilfonds)

BerolinaCapital Sicherheit
BerolinaCapital Wachstum
BerolinaCapital Chance
BerolinaCapital Premium

DekaLux-Mix: (mit den Teilfonds)

DekaLux-Mix: E1
DekaLux-Mix: E1+
DekaLux-Mix: K1
DekaLux-Mix: W1
DekaLux-Mix: C1
DekaLux-Mix: C1+

DekaLux-Mix: E1+/A

DekaLux-Mix: W1/A

DekaLux-Mix: C1/A

Mix-Fonds: (mit den Teilfonds)

Mix-Fonds: Balance Mix 20
Mix-Fonds: Balance Mix 40
Mix-Fonds: Balance Mix 70
Mix-Fonds: Select Rendite
Mix-Fonds: Select Wachstum
Mix-Fonds: Select Chance
Mix-Fonds: Select ChancePlus
Mix-Fonds: Aktiv Rendite
Mix-Fonds: Aktiv Wachstum
Mix-Fonds: Aktiv Chance
Mix-Fonds: Aktiv ChancePlus
Mix-Fonds: Defensiv

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet ebenfalls Investmentgesellschaften nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie Fonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007.

III. Verwaltungsreglement

Grundreglement

Dieses Grundreglement wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wurde am 30. April 2016 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Artikel 1

Anwendungsbereich und Definitionen

1. Die Deka International S.A., Luxemburg, erstellte dieses Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds. Es gilt nur für Fonds, deren jeweiliges Sonderreglement dieses Grundreglement zum integralen Bestandteil des Verwaltungsreglements des Fonds erklärt. Das Grundreglement legt allgemeine Grundsätze fest, während die spezifischen Charakteristiken des Fonds im jeweiligen Sonderreglement beschrieben werden. Im Sonderreglement können darüber hinaus ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des Grundreglements getroffen werden. Das Sonderreglement des jeweiligen Fonds bildet zusammen mit dem Grundreglement das Verwaltungsreglement des betreffenden Fonds (nachfolgend der „Fonds“).

2. Es gelten folgende Definitionen:

„Bewertungstag“

Sofern im Sonderreglement nicht abweichend geregelt, jeder Tag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main ist. An Börsentagen, die an einem der vorgenannten Orte gesetzliche Feiertage sind, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember wird in der Regel von einer Bewertung abgesehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, an diesen Tagen zu bewerten. In diesem Fall wird dies mittels einer Veröffentlichung in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung angekündigt.

„CSSF“:

Commission de Surveillance du Secteur Financier (die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor).

„Derivate“:

abgeleitete Finanzinstrumente, insbesondere Optionen, Futures und Swaps.

„Drittstaat“:

jeder Staat, der kein „Mitgliedstaat“ ist.

„Geldmarktinstrumente“:

Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Gesetz von 2010“:

das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„Mitgliedstaat“:

die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen, Liechtenstein).

„Netto-Fondsvermögen“:

das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.

„OGA“:

ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„OTC-Derivate“:

Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden.

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der Techniken und Instrumente gemäß Artikel 8 bis 10.

Artikel 2

Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“), das aus Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“) besteht. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Be-

achtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet. Die Vermögenswerte des Sondervermögens werden von der Verwahrstelle verwahrt.

2. Der Fonds kann aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 bestehen, sofern das jeweilige Sonderreglement dies vorsieht. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

Besteht der Fonds aus mehreren Teilfonds, wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet, soweit sich nicht aus dem jeweiligen Sonderreglement oder einer gesetzlichen Regelung etwas anderes ergibt; insbesondere wird im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik (Artikel 5 bis 10) jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in dem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle sowohl bezüglich des Grundreglements als auch des Sonderreglements jederzeit ganz oder teilweise ändern. Das Verwaltungsreglement und jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben an.

4. Das Verwaltungsreglement unterliegt luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
5. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der

Anteilinhaber handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

6. Sofern im jeweiligen Sonderreglement nicht anders geregelt, ist der Fonds auf unbestimmte Zeit errichtet. Er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.
7. Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 19 enthaltene Regelung.
8. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 3

Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die Deka International S.A.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft verwendet bei der Verwaltung des Fonds ein Risikomanagement-Verfahren, welches das mit den Anlagen verbundene Risiko und deren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fonds jederzeit überwacht und misst, sowie ein Verfahren zur präzisen und unabhängigen Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten.

Artikel 4

Die Verwahrstelle

1. Verwahrstelle des Fonds ist die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxemburg S.A..
 2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Luxemburger Recht, dem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.
 3. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
 4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
 - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
 5. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht den gesetzlichen Vorgaben, dem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
 6. Die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft sind je berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Im Falle der Kündigung ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe c) aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der CSSF eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle in vollem Umfang nachkommen.
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und vorwiegend in Europa, Asien, Australien (einschließlich Ozeanien), Amerika und/oder Afrika liegt;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer unter Buchstabe a), b) oder c) bezeichneten Wertpapierbörse oder an einem anderen unter Buchstabe a), b) oder c) bezeichneten geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
 - e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist, insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
 - f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts

Artikel 5 Anlagen

1. Die Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt gemäß Artikel 4 Nummer 14 der modifizierten Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) notiert oder gehandelt werden;

sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

- g) Derivaten einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivaten, sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes 1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß den in seinem Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die Definition des Artikels 1 Absatz 2 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des

dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital (eingezahltes Kapital und Rücklagen) von mindestens 10,0 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG aufstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt.

2. Der Fonds darf in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens anlegen.
3. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel halten.
4. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle darf für Rechnung des Fonds:
 - a) Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben;
 - b) Immobilien erwerben. Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf und Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf sind zulässig;
 - c) Kredite aufnehmen. Ausgenommen sind Kredite bis zu insgesamt 10 % des Netto-Fondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Der Fonds darf auch Fremdwährungen durch ein „Backto-back“-Darlehen erwerben;
 - d) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Dem steht der Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen;
 - e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Absatz 1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

Artikel 6

Anlagegrenzen

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 5 Absatz

1 Buchstabe f) ist, oder höchstens 5 % des Netto-Fondsvermögens in anderen Fällen.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Absatz 1 genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten OTC-Derivaten

investieren.

3. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze beträgt 35 % für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wenn diese von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
4. Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze beträgt 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens in derartigen Schuldverschreibungen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.
5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4 getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben insgesamt 35 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen.

6. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften demselben Konzern angehören, sind bei der Berechnung der in den Absätzen 1 bis 6 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Konzerns anlegen.

7. Der Fonds darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze gilt jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
8. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen.
9. Wenn der Fonds Anteile eines anderen OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die Obergrenzen der Absätze 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden.
10. Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.
11. Wenn der Fonds eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anteilinhaber dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation

des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften dieses Artikels 6 als eigenständiger Fonds anzusehen.

12. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, ist dem Fonds gestattet, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den Anlagegrenzen dieses Artikels 6 abzuweichen.

Artikel 7 Emittentengrenzen

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf insgesamt für die von ihr verwalteten Fonds, die unter den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 fallen, stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
2. Ferner darf der Fonds höchstens erwerben:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

3. Die Absätze 1 und 2 werden nicht angewandt
 - a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - b) auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;

4. Der Fonds braucht die in Artikel 5 bis 7 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.
5. Werden die in Artikel 5 bis 7 genannten Grenzen von dem Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

Artikel 8 Techniken und Instrumente

1. Zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf der Fonds sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf der Fonds bei diesen Transaktionen von den im Grund oder Sonderreglement bzw. in seinem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.
2. Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Artikel 6 Absatz 5 und 6 festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen des Artikels 6 nicht überschreitet. Anlagen des Fonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Artikels 6 Absatz 1 bis 6 nicht berücksichtigt werden. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mit berücksichtigt werden.
3. Der Fonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
4. Die Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Fonds außer den Wertpapierleih-Geschäften gemäß Artikel 9 und den Wertpapierpensionsgeschäften gemäß Artikel 10 noch Gebrauch gemacht werden kann, werden im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben.
5. Die im Rahmen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) getätigten Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, werden zum Zwecke der Absicherung und der effizienten Portfoliosteuerung abgeschlossen. Die Ver-

waltungsgesellschaft wird diese Geschäfte ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten als Geschäftspartner abschließen, die auf derartige Geschäfte spezialisiert sind und von einer unabhängigen Ratingagentur mit der Bonitätseinstufung „Investment Grade“ bewertet werden.

Artikel 9

Wertpapierleihe

1. Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, oder im Rahmen eines Standardrahmenvertrages Wertpapiere verleihen und entleihen.
2. Sofern der Fonds als Leihgeber auftritt, dürfen Wertpapiere höchstens für 30 Tage und höchstens im Gesamtwert von 50 % des Wertes seines Wertpapierportefeuilles verliehen werden. Diese Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen. Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen als Entleiher Aufsichtsregelungen unterliegen, die entsprechend der jeweiligen Verwaltungspraxis als gleichwertig zu den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen angesehen werden können.
3. Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Wert der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantie muss den Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 entsprechen. Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über eine anerkannte Clearinginstitution, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder auf andere Weise sicherstellt, durchgeführt wird. Die Garantie kann auch in Aktien bestehen, sofern sich aus dem jeweiligen Sonderreglement nichts anderes ergibt. Die Aktien, die als Garantie begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein. Das Collateral-Management wird täglich neu berechnet und entsprechend angepasst.
4. Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten:
 - a) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden;
 - b) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden;

- c) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

Der Gesamtwert der geliehenen Wertpapiere darf 50 % des Wertes des Wertpapierportefeuilles des Fonds nicht überschreiten.

Über vom Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.

Artikel 10

Wertpapierpensionsgeschäfte

1. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für den Fonds erworben werden dürfen, in Form von Wertpapierpensionsgeschäften kaufen und verkaufen, sofern der Verkäufer sich verpflichtet, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente am Ende des vereinbarten Zeitraums zu einem von Vornherein vereinbarten Preis zurückzuerwerben. Dabei muss die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut sein und die Laufzeit darf zwölf Monate nicht überschreiten. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente nicht veräußern.
2. Der Umfang der Wertpapierpensionsgeschäfte ist stets auf einem Niveau zu halten, das es dem Fonds ermöglicht, jederzeit seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen. Der Anteil dieser Geschäfte darf aber mit ein und derselben Gegenpartei 10 % und insgesamt 50 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Artikel 11

Anteile

1. Anteile an dem Fonds werden durch Globalzertifikate verbrieft, die auf den Inhaber lauten. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
2. Alle Anteile des Fonds haben gleiche Rechte. Das Sonderreglement kann Anteilklassen vorsehen und die unterschiedliche Ausstattung der Anteile hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Vertriebsprovision, der Verwaltungsvergütung, der Währung des Anteilwertes oder anderer Kriterien sowie einer Kombination derselben festlegen. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 12

Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement festgelegte Währung („Fondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile.
2. Das Netto-Fondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird der Wert des Vermögenswertes auf der Grundlage des nach einer vorsichtigen Einschätzung vorhersehbaren Verkaufspreises ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
 - c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - d) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag abzüglich eines angemessenen Abschlages, falls der Betrag wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann.
 - e) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.
 - f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards und Optionen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sowie von Futures und Optionen,

die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, jedoch an dem Bewertungstag nicht liquidiert werden können, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.

- g) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
 - h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren zu bestimmen ist.
 - i) Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.
 - j) Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.
 - k) Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.
3. Sofern für den Fonds Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.

c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

4. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Fonds die erforderlichen Verkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Fonds.

6. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 13

Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Ausgabepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken,

aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

4. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag fällig.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten in entsprechender Höhe übertragen.

6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Artikel 14

Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem im Sonderreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 5 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht innerhalb von zwei Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.

2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zum Anteilwert dieses Bewertungstages abge-

rechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden zum Anteilwert des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich:
 - Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge, die nicht aus Sichteinlagen, kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können;
 - sofern die Berechnung des Anteilwertes gemäß Artikel 12 Absatz 5 zeitweilig eingestellt ist;
 - nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
 - aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Rücknahme unverzüglich in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlichen sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben. Im Falle der Aussetzung der Rücknahme auf Grund der Liquidation des Fonds oder gegebenenfalls eines Teilfonds gilt Artikel 19 Absatz 3.

4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 15 **Ertragsverwendung**

1. Die Ausschüttungspolitik des Fonds bzw. seiner einzelnen Anteilklassen wird im Sonderreglement des Fonds festgelegt.

2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt.
4. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die während der Vorlegungsfrist nicht abgefordert wurden, verjähren zugunsten des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilhaber, die ihr Recht auf Ausschüttung erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, auszusahlen.

Artikel 16 **Verschmelzung des Fonds beziehungsweise der Teilfonds**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAWs entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 18 Absatz 5 an. Die Anteilhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds Anteilhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

3. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anteilhabern angelastet.

Artikel 17

Allgemeine Kosten

1. Neben den im Sonderreglement des Fonds aufgeführten Kosten können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:
 - a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - b) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
 - c) Kosten der Wirtschaftsprüfer des Fonds sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
 - d) Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragscheinen;
 - e) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen;
 - f) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte und wesentliche Informationen für den Anleger und sonstige Dokumente, die den Fonds betreffen und die für den Vertrieb der Anteile des Fonds in bestimmten Ländern nach deren Vorschriften notwendig sind, einschließlich der Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
 - g) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten der sämtlichen weiteren Berichte und Dokumente, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
 - h) Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
 - i) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
 - j) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten.
2. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

Artikel 18

Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung dieses Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds sowie Änderungen derselben werden bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung wird im „Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations“ („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.
2. Änderungen dieses Grundreglements und des Sonderreglements des Fonds werden darüber hinaus, soweit erforderlich, in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.
3. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen erfragt werden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, ein kurzes Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese Unterlagen des Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sonstigen im Verkaufsprospekt verzeichneten Stellen auf Verlangen kostenlos erhältlich.
5. Die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft mindestens 30 Tage im Voraus in jeweils einer überregionalen Tageszeitung der Länder, in denen Anteile des Fonds bzw. Teilfonds vertrieben werden, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der anwendbaren Verwaltungsvorschriften, unter anderem mit dem Hinweis veröffentlicht, dass die Anteilhaber während dieser Zeit das Recht haben, Anteile ohne Kosten entsprechend Artikel 16 Absatz 2 zum jeweiligen Anteilwert zurückzugeben.

Artikel 19

Liquidation

1. Der Fonds oder ein Teilfonds können durch die Verwaltungsgesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber aufgelöst werden. Eine Auflösung des Fonds oder von Teilfonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, insbesondere
 - a) wenn das Netto-Fondsvermögen innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds nicht mindestens den Gegenwert von 1,25 Millionen Euro erreicht;

- b) wenn das Netto-Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß a) bleibt;
 - c) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - d) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - e) in anderen, im Gesetz von 2010 vorgesehenen Fällen.
2. Die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im Mémorial und in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung, veröffentlicht.
 3. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen kann durch die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber jedoch weiter zugelassen werden, sofern die Anleger gleichbehandelt werden, wobei der für die Rücknahme zu zahlende Betrag um die Liquidationskosten, insbesondere in diesem Zusammenhang zu zahlende Honorare gemindert werden kann. Wird die Rücknahme im Zuge der Liquidation eingestellt oder ausgesetzt, wird in der Veröffentlichung nach Absatz 2 darauf hingewiesen.
 4. Die Verteilung des Liquidationserlöses an die Anteilinhaber nach deren Anspruch erfolgt durch die Verwahrstelle auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren, wobei die Liquidationskosten, insbesondere in diesem Zusammenhang zu zahlende Honorare, anteilig abgezogen werden ("Nettoliquidationserlös"). Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der jeweils berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.

Sonderreglement

Deka-FlexZins

zu dem von der Deka International S. A. erstellten Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds in der ab 14. Dezember 2018 geltenden Fassung

Artikel 1 Der Fonds

Für den Fonds Deka-FlexZins (nachfolgend der „Fonds“) ist das von der Deka International S.A. erstellte Grundreglement für von ihr gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in Form eines fonds commun de placement errichtete Investmentfonds integraler Bestandteil dieses Sonderreglements. Das Grundreglement wurde bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung am 30. April 2016 im Mémorial veröffentlicht.

Artikel 2 Anlagepolitik

1. Das Hauptziel der Anlagepolitik ist eine von Zins- und Währungsschwankungen weitgehend unabhängige Wertentwicklung in Euro.
2. Mindestens 51 % der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, müssen eine Restlaufzeit von über zwei Jahren aufweisen.
3. Das Fondsvermögen darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der allgemeinen Richtlinien für die Anlagepolitik in fest- und/oder variabel verzinsliche Wertpapiere, insbesondere Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Covered Bonds sowie in Geldmarktinstrumente angelegt werden.

Geldmarktinstrumente sind alle Forderungen darstellenden Titel und Instrumente, gleichgültig ob sie Wertpapiercharakter haben oder nicht, einschließlich Schuldverschreibungen, Asset Backed Securities, Einlagenzertifikate, Währungs- und/oder Zinszertifikate, Discountpapiere, Kassenscheine und alle anderen ähnlichen Instrumente, welche die Voraussetzungen des Art. 41 Absatz 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, unter der Bedingung, dass die Ursprungs- oder Restlaufzeit – unter Berücksichtigung der sich hierauf beziehenden Finanzinstrumente – 397 Tage nicht übersteigt oder aufgrund der Emissionsbedingungen dieser Titel ihr Zinssatz mindestens alle 397 Tage an die Marktkonditionen angepasst wird (Floating-Rate-Notes). Der Erwerb nicht börsennotierter Geldmarktinstrumente ist nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe h) des Grundreglements zu lässig.

4. Der Anteil der Vermögensgegenstände, die nicht über eine „Investment Grade“-Bonität verfügen (entspricht einem Rating unterhalb von BBB- bei Standard & Poor's oder Fitch bzw. Baa3 bei Moody's), darf 10% des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten („High Yield-Quote“). Maßgeblich ist grundsätzlich die Bonität der Emission. Wurde diese nicht bewertet, ist auf die Bonität des Emittenten abzustellen. Liegt weder ein Emissions- noch ein Emittentenrating einer anerkannten Rating-Agentur vor, fällt die Anlage vorbehaltlich einer expliziten abweichenden Bonitätsbeurteilung in die „High Yield-Quote“. Bei mehreren externen Ratings ist das zweitbeste Rating zugrunde zu legen. Wird ein für die Anlagegrenze relevantes externes Rating herabgesetzt, so wird die Verwaltungsgesellschaft vorrangig die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anstreben.
5. Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 des Grundreglements darf der Fonds in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von der Bundesrepublik Deutschland, den USA, der Niederlande, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Österreich, Finnland, Irland oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass der Fonds Vermögensgegenstände halten muss, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Vermögensgegenstände aus einer und derselben Emission 30 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten dürfen.
6. Bis zu 10 % des Netto-Fondsvermögens darf in Investmentanteile gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) des Grundreglements angelegt werden.
7. Der Anteil an Renten- oder Geldmarktfonds darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Der Erwerb von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten (Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities) darf 10 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.
9. Bankguthaben dürfen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des Grundreglements und flüssige Mittel gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Grundreglements bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens gehalten werden.
10. Das Fondsvermögen wird in Anlagen investiert, die auf Euro lauten oder durch Währungskurssicherungsgeschäfte gegen diese Währung abgesichert sind.
11. Der Erwerb von Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Options- oder Aktienanleihen, Genussscheinen, Zertifikaten

sowie Anteilen an Aktienfonds, geschlossenen Fonds, ETFs oder sonstigen Fonds, bei denen es sich nicht um Renten- oder Geldmarktfonds handelt, ist ausgeschlossen.

Artikel 3 Anteile

1. Für den Fonds werden Anteile der Anteilklassen CF, TF und PB eingerichtet.
2. Anteile einer Anteilklasse können nicht in Anteile einer anderen Anteilklasse umgetauscht werden.

Artikel 4 Fondswährung

Die Fondswährung ist der Euro.

Artikel 5 Ausgabe von Anteilen

Anteile der Anteilklassen werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Ausgabepreis für Anteile der Anteilklasse CF ist der Anteilwert gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundreglements zuzüglich einer Verkaufsprovision von bis zu 0,50 % des Anteilwertes, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird. Ausgabepreis für Anteile der Anteilklassen TF und PB ist der Anteilwert. Der Ausgabepreis der Anteilklassen kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Artikel 6 Rücknahme von Anteilen

Rücknahmepreis für Anteile sämtlicher Anteilklassen ist der Anteilwert gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Grundreglements. Der Rücknahmepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen vermindern, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Artikel 7 Ertragsverwendung

1. Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft grundsätzlich die nicht zur Kostendeckung vorgesehenen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften gemäß Artikel 15 Absatz 2 bis 4 des Grundreglements an die Anleger ausschüttet. Veräußerungsgewinne, sonstige Erträge und sonstige Aktiva können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft entscheidet jährlich unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und Notwendigkeiten, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

2. Für den Fall der Ausschüttung erfolgt die Ausschüttung jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Artikel 8 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Hauptverwaltung und Anlagenverwaltung ein jährliches Entgelt von bis zu 1,00 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,10 % des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens belasten. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, nur Teilbeträge zu belasten oder von einer Belastung abzusehen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des jährlichen durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens, der aus den Tageswerten errechnet wird, belasten.
4. Der Fonds trägt die Kosten, die durch ein Rating des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen anfallen können.
5. Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstausgabe von Anteilen, z.B. für die Modellentwicklung zur Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen, sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von komplexen Vermögensgegenständen entstehen, kann die Verwaltungsgesellschaft dem Fondsvermögen belasten.
6. Die Verwahrstelle erhält aus dem Fondsvermögen:

- a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,10 %, das monatlich anteilig auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats berechnet und monatlich nachträglich ausbezahlt wird;
 - b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds;
 - c) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds entstehen.
7. Dem Netto-Fondsvermögens wird zugunsten der Vertriebsstellen ein jährliches Entgelt von bis zu 0,50 % belastet, das monatlich anteilig auf das Netto-Fondsvermögen am letzten Bewertungstag des jeweiligen Monats zu berechnen und auszubezahlen ist.

Artikel 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

IV. Kurzangaben über deutsche Steuervorschriften

Allgemeine Besteuerungssystematik

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei, erfüllt er jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei, erfüllt er jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen

Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer) Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus

deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzu-

rechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt er die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹⁾ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reser-

1) § 37 Abs. 2 AO.

ven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,²⁾ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung

oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Rechtliche Hinweise

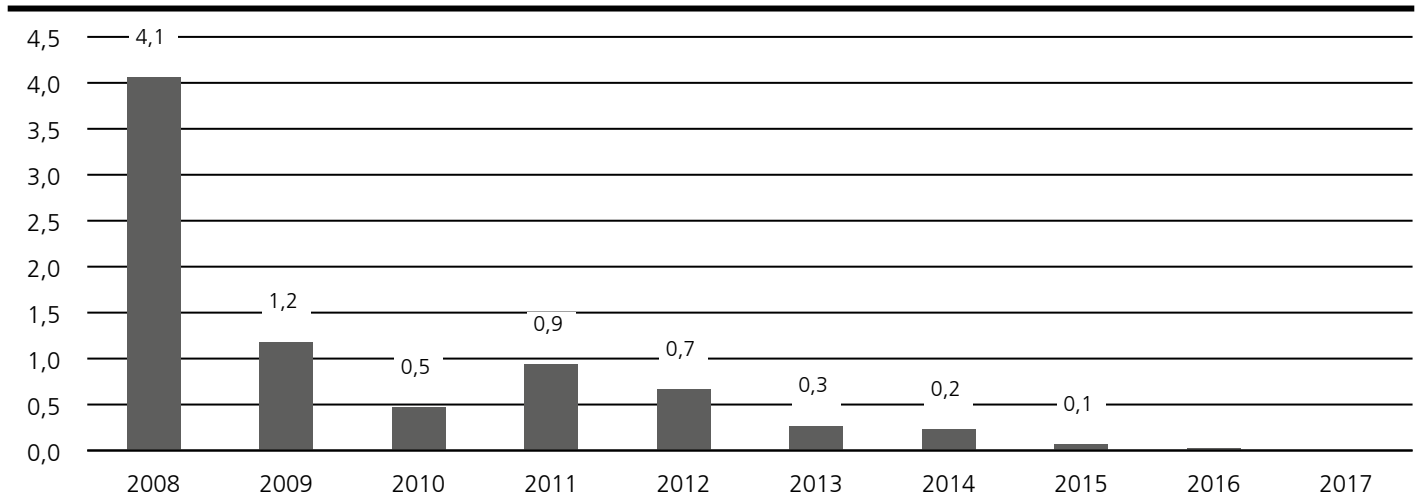
Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

2) § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

V. Wertentwicklung des Fonds

Historische Wertentwicklung DekaflexZins (CF) (Angabe in %)



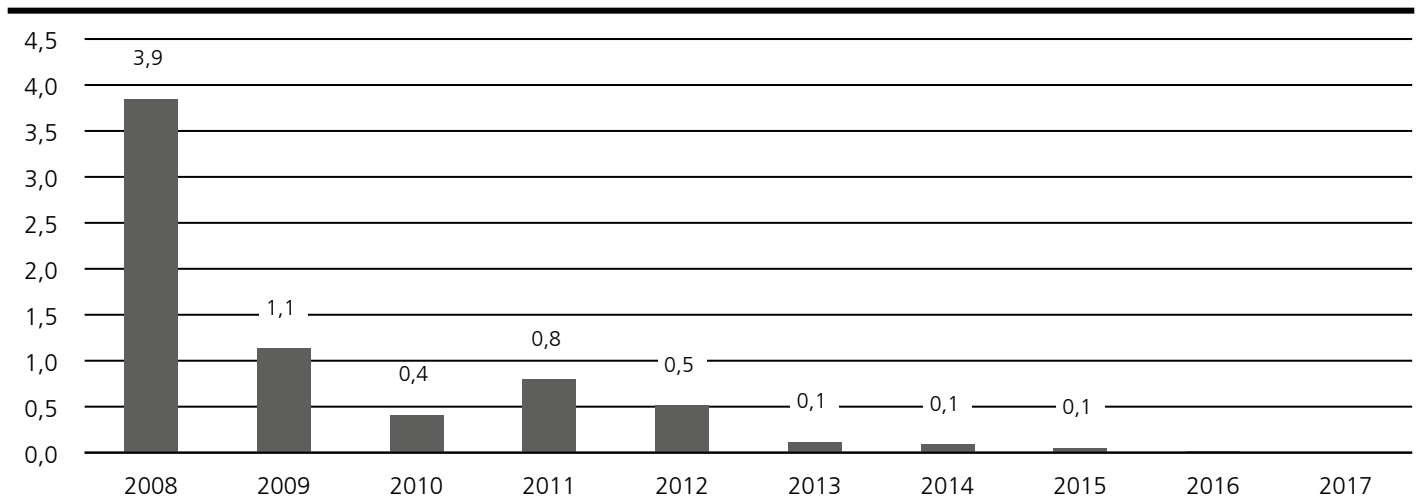
Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31. Dezember 2017).

Quelle: Eigene Berechnungen nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Verkaufsprovision.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.deka.de entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Historische Wertentwicklung DekaflexZins (TF) (Angabe in %)



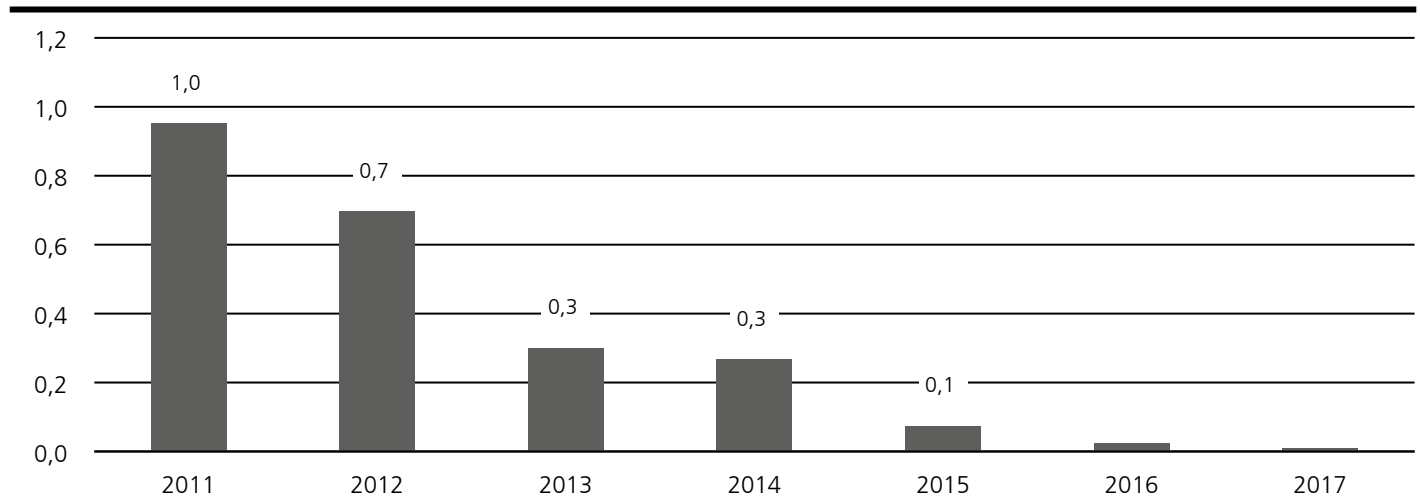
Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31. Dezember 2017).

Quelle: Eigene Berechnungen nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Verkaufsprovision.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.deka.de entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Historische Wertentwicklung Deka-FlexZins (PB) (Angabe in %)



Absolute Wertentwicklung vergangener Zeiträume bezogen auf volle Kalenderjahre (Stand 31. Dezember 2017).

Quelle: Eigene Berechnungen nach der BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung einer eventuell anfallenden Verkaufsprovision.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung können den Jahres- und Halbjahresberichten sowie der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.deka.de entnommen werden.

Die historische Wertentwicklung des Fonds bzw. der einzelnen Anteilklassen ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

VI. Anhang

Der Fonds im Überblick	
Gründung des Fonds	27. April 2006
Laufzeit des Fonds	unbefristet
Fondswährung	Euro
ISIN / WKN	
Anteilklasse CF	LU0249486092 / DK0EBB
Anteilklasse PB	LU0475811682 / DK1CL6
Anteilklasse TF	LU0268059614 / DK0A2R
Tag der Erstaussgabe	
Anteilklasse CF	28. April 2006
Anteilklasse PB	3. Mai 2010
Anteilklasse TF	29. September 2006
Erstaussgabepreis	
Anteilklasse CF	EUR 1.005,00
Anteilklasse PB	EUR 1.000,00
Anteilklasse TF	EUR 1.000,00
Verkaufsprovision	
Anteilklasse CF	maximal 0,50 % des Anteilwertes, derzeit 0,50 % des Anteilwertes
Anteilklasse PB	keine
Anteilklasse TF	keine
Verwaltungsvergütung¹⁾	
Anteilklasse CF	
maximal	1,00 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
derzeit	0,06 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
Anteilklasse PB	
maximal	1,00 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
derzeit	0,05 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
Anteilklasse TF	
maximal	1,00 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
derzeit	0,06 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
Mindestanlage	
Anteilklasse CF	keine
Anteilklasse PB	EUR 25.000,-
Anteilklasse TF	keine
Vertriebsprovision	
maximal	0,50 % p.a. des dieser Anteilklasse zuzurechnenden Netto-Fondsvermögens, bezogen auf den Monatsendwert
derzeit	
Anteilklasse CF	keine
Anteilklasse TF	0,03 % p.a. des dieser Anteilklasse zuzurechnenden Netto-Fondsvermögens, bezogen auf den Monatsendwert
Anteilklasse PB	0,02 % p.a. des dieser Anteilklasse zuzurechnenden Netto-Fondsvermögens, bezogen auf den Monatsendwert
Gilt für alle Anteilklassen	

Verwahrstellenvergütung p.a.¹

maximal	0,10 % des durchschnittlichen Fondsvermögens
derzeit	0,02 % des durchschnittlichen Fondsvermögens

Vergütung für u.a. die Verwaltung von Sicherheiten bei Derivategeschäften¹ bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Fondsvermögens

Vergütung für u.a. die Bereitstellung von Analysematerial oder –dienstleistungen¹ bis zu 0,10 % p.a. des durchschnittlichen Fondsvermögens

Verbriefung der Anteile Globalurkunden, keine effektiven Stücke

Orderannahmeschluss 12.00 Uhr Luxemburger Zeit für die Abrechnung zum Ausgabe- bzw. Rücknahmepreis dieses Bewertungstages

Valuta Bewertungstag plus zwei Bankarbeitstage

Geschäftsjahr 1. Juli bis 30. Juni

Ertragsverwendung Ausschüttung

Berichterstattung

Jahresbericht 30. Juni, erscheint ca. Mitte Oktober

Halbjahresbericht 31. Dezember, erscheint ca. Mitte Februar

Börsennotierung der Anteile Nicht vorgesehen

Hinweis auf Hinterlegung im Mémorial / RESA

Grundreglement 30. April 2016

Sonderreglement 21. Dezember 2018

¹ aus den Tageswerten



Deka International S.A.

6, rue Lou Hemmer
1748 Luxembourg-Findel
Postfach 5 45
2015 Luxembourg
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 – 27 39
Telefax: (+3 52) 34 09 – 22 90
www.deka.lu

